

Statuten

Heimverein des
Pfadfinderkorps Glockenhof, Zürich

1. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Heimverein des Pfadfinderkorps Glockenhof, Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der seinen Sitz in Zürich, Sihlstrasse 33, hat.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Erstellung, die Verwaltung und der Unterhalt von Pfadiheimen unter Ausschluss jeder auf Gewinn gerichteten Erwerbstätigkeit.

2. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt die Zwecke des Heimvereins fördern wollen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, der darüber der nächsten Generalversammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung oder Ausschluss durch die Generalversammlung.

Mitglieder von Amtes wegen, ohne persönliche Beitragspflicht, sind:

- a) Der Korpsleiter und die Abteilungsleiter des Pfadfinderkorps Glockenhof CVJM
- b) Der Präsident des Korpsvorstandes
- c) Der APV-Obmann
- d) Die Heimverwalter

3. Finanzen

- § 4 Die Mittel, die der Verein benötigt, sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Beiträge des Pfadfinderkorps Glockenhof CVJM
 - c) Gebühren für die Heimbenützung
 - d) Freiwillige Zuwendungen jeder Art
- § 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe

- § 6 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren

- § 7 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Semester statt. Sie ist vom Vorstand vorzubereiten und wird vom Präsidenten des Vorstandes geleitet.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden verlangt.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich, spätestens vier Wochen im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, so weit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit dem einfachen und offenen Handmehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

- § 8 Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und Genehmigung des Budgets
 - e) Wahlen (Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte den Präsidenten, die Revisoren)
- § 9 Der Vorstand besteht aus 8 bis 10 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören ihm überdies an:
- a) Der Korpsleiter des Pfadfinderkorps Glockenhof CVJM
 - b) Der Präsident des Korpsvorstandes
 - c) Der APV-Obmann

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident des Vorstandes wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens 2 Vorstandsmitglieder einberufen und fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führt der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Bank- und Postverkehr erhält der Kassier die Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Verantwortliches Organ bleibt aber einzig der Vorstand.

§ 10 Die Generalversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten darüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

5. Verschiedenes

§ 11 Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Benützung der Heime. Soweit die Heime nicht vom Pfadfinderkorps Glockenhof CVJM dieses Geschäft enthalten ist. Der Beschluss zum Verkauf bedarf überdies der Zustimmung von $2/3$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Eine Änderung der Statuten kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Traktandenliste dieses Geschäft enthalten ist. Für eine Statutenänderung ist dabei die Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Die Auflösung des Vereins kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Traktandenliste dieses Geschäft enthalten ist und an welcher mindestens $2/3$ aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung bedarf überdies der Zustimmung von $2/3$ der anwesenden Mitglieder.

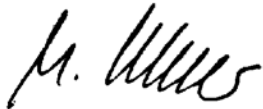
Wenn an der Generalversammlung, an der über die Auflösung beschlossen wird, nicht $2/3$ der Mitglieder anwesend sind, so kann eine vier Wochen später abzuhaltende Versammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden entscheiden.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über das verbleibende Vereinsvermögen. Dieses muss aber ausschliesslich wieder einem ähnlichen, gemeinnützigen Zweck nutzbar gemacht werden.

§ 14 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juni 1986 genehmigt, an der Generalversammlung vom 15. Juni 1992 geändert (§ 9) und ersetzen diejenigen vom 2. Juli 1962. Sie wurden am 30. September 2005 per Computer neu erfasst, entsprechend der genehmigten Version vom 15. Juni 1992.

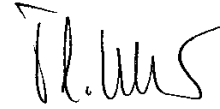
Milano, 30. September 2005/twe

Der Präsident:



Marcel Weber v/o Jack

Der Aktuar:



Thomas Weber v/o Perry